

Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

1. Geltungsbereich

1.1 Für an ZEISS erteilte Aufträge für Serviceleistungen (insbesondere Wartung, Kalibrierung, Umrüstung und Inspektion) an ZEISS-Geräten („Geräte“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ohne diese Zustimmung erfolgen Serviceleistungen durch ZEISS in jedem Fall auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen, selbst wenn der Auftraggeber auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen hat.

1.2 Für einzelne Geräte oder Gerätegruppen vereinbarte besondere Bedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige einzelvertragliche Abmachungen über die Durchführung von Serviceleistungen, die der Auftraggeber mit ZEISS vereinbart hat, gelten vorrangig vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. Leistungsumfang, Leistungsort, Erstinspektion

2.1 Leistungsgegenstand des Servicevertrages ist grundsätzlich nur die Durchführung der vereinbarten Serviceleistungen inklusive Rüst- und Fahrtzeiten. Abhängig von dem gewählten Vertragstyp ergeben sich die vereinbarten Serviceleistungen vorrangig aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

2.2 Zum Zweck vorbeugender Instandhaltung erbringt ZEISS insbesondere Serviceleistungen zur Inspektion, Überprüfung (insbesondere Kalibrierung) und Erhaltung (insbesondere Wartung) der wichtigsten Funktionen der Geräte sowie Umrüstung. Die Serviceleistungen umfassen in unterschiedlichem Umfang insbesondere auch Funktionsprüfungen, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Genauigkeitsprüfungen und Justagen. Die Einzelheiten von Art und Umfang der Serviceleistungen richten sich nach den von ZEISS herausgegebenen, für das betroffene Gerät jeweils gültigen Arbeitsplänen.

2.3 Die Beseitigung kleinerer Schäden ist nur Teil der Serviceleistungen, wenn die Schäden sich im Rahmen natürlicher Abnutzung ergeben haben und sich ohne erheblichen Zeit-, Personal- und Materialaufwand im Rahmen der übrigen Serviceleistungen beheben lassen; im Übrigen unterliegen Schäden des Geräts der Ziffer 3.

2.4 ZEISS stellt Prüfgeräte und Spezialwerkzeuge, die zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlich sind.

2.5 Soweit es möglich und sachlich angebracht ist, ist ZEISS berechtigt, anstelle von neuen Ersatzteilen wieder aufgearbeitete kostengünstigere Austauschteile zu verwenden. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von ZEISS über.

2.6 Soweit im Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, erbringt ZEISS die Serviceleistungen an dem Standort, an dem sich das Gerät bei Vertragsabschluss befindet. Wechselt der Auftraggeber den Standort des Gerätes, hat er ZEISS dies mindestens 60 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat nur einen Anspruch auf Serviceleistungen am neuen Standort unter dem abgeschlossenen Servicevertrag, wenn ZEISS dem Standortwechsel vorab zugestimmt hat; ZEISS behält sich insoweit das Recht vor, eine Anpassung des abgeschlossenen Servicevertrags zur Voraussetzung für die Erteilung der Einwilligung zu machen. ZEISS wird die Einwilligung jedoch nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

2.7 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen ist, dass das Gerät sich in einem den ZEISS-Spezifikationen entsprechenden Zustand befindet. Für Geräte, die nicht unmittelbar nach ihrer erstmaligen Inbetriebnahme von ZEISS regelmäßig instandgehalten wurden oder für die die Instandhaltung durch ZEISS für mehr als ein Instandhaltungsintervall unterbrochen wurde, behält ZEISS sich vor, eine kostenpflichtige Erstinspektion durchzuführen. Alle Leistungen, die aufgrund dieser

Inspektion notwendig sind, um das Gerät in einen den ZEISS-Spezifikationen entsprechenden Zustand zu bringen, werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

3. Nicht eingeschlossene Leistungen

3.1 Folgende Leistungen (Ziffern 3.2 bis 3.8) sind keine Serviceleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen und werden von ZEISS nur aufgrund gesonderten Auftrages und gegen gesonderte Vergütung erbracht:

3.2 Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere das Beseitigen von Störungen und Schäden, soweit sie nicht in der Leistungsbeschreibung für den abgeschlossenen Servicevertrag enthalten sind.

3.3 Die für die Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Materialien, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel, sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile sind im Leistungsumfang des Servicevertrages nur enthalten, soweit sie ausdrücklich einbezogen sind.

3.4 Der Austausch von Teilen, der nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, wie z.B. unsachgemäße Handhabung oder sonstige Eingriffe seitens des Auftraggebers oder Dritter, sowie durch andere, nicht von ZEISS zu vertretende Umstände oder durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Hochwasser, usw.) bedingt sind.

3.5 Instandsetzungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, dass Reparaturen oder Änderungen an den Geräten von Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ZEISS durchgeführt worden sind.

3.6 Alle Arbeitsleistungen, die auf die Verbindung der Geräte mit anderen Anlagen, die nicht von ZEISS mitgeliefert worden sind, zurückzuführen sind.

3.7 Alle Arbeitsleistungen, die dadurch notwendig werden, dass die Geräte unter Bedingungen (z.B. Netzschwankungen, Verschmutzungen) oder unter Verwendung von Zubehör oder gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien betrieben werden, die nicht den Spezifikationen von ZEISS entsprechen.

3.8 Der Austausch gerätespezifischer Verbrauchsmaterialien, soweit er nicht ohne wesentlichen Mehraufwand im Rahmen der übrigen Serviceleistungen erfolgt.

3.9 Durch einen Standortwechsel des Gerätes verursachte Mehrkosten und Arbeiten.

4. Servicepersonal

4.1 ZEISS wird die Serviceleistungen von geschulten System- oder Gerätespezialisten durchführen lassen.

4.2 ZEISS ist berechtigt, die Servicearbeiten an Dritte zu vergeben.

5. Instandhaltungszeiten

5.1 Die Instandhaltungsintervalle ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, soweit sie nicht im Servicevertrag abweichend festgelegt sind. ZEISS verpflichtet sich, die Serviceleistungen an den Geräten in den festgelegten Intervallen durchzuführen.

5.2 ZEISS vereinbart mit dem Auftraggeber einen Termin zur Durchführung der Serviceleistungen. Kann eine der Parteien den vereinbarten Termin unverschuldet infolge unvorhergesehener Ereignisse außerhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeiten (z.B. Betriebsstörungen, Krankheit, Arbeitskampf) nicht einhalten, vereinbaren die Parteien einen angemessenen neuen Termin.

5.3 ZEISS führt die Serviceleistungen an Arbeitstagen während der üblichen Arbeitszeit durch. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung zu anderen Zeiten, wird ein Überstundenzuschlag erhoben. Alle dafür gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen; sie werden von ZEISS als erteilt vorausgesetzt.

Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

- 5.4 Das Servicepersonal kann aufgrund gesonderten Auftrags Leistungen, die nicht im Leistungsumfang des Servicevertrages enthalten sind – insbesondere Leistungen der in Ziffer 3 genannten Art – zusammen mit den Serviceleistungen oder unmittelbar im Anschluss daran ausführen, sofern die Art der zu erbringenden Leistung und der weitere Einsatzplan des Servicepersonals dies zulässt.
- 5.5 Erwächst dem Auftraggeber infolge eines durch ZEISS leicht fahrlässig zu vertretenden Verzugs nachweislich ein Schaden, so haftet ZEISS für den Verzugschaden – vorbehaltlich der gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen – nur bis zur Höhe der für die nicht rechtzeitig durchgeführte Serviceleistung vereinbarten Vergütung; Ziffer 9.3 gilt entsprechend. Schadensersatzansprüche im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie der unter Ziffer 9.4 genannten Fälle bleiben von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt.
- ### 6. Vergütung
- 6.1 Als Vergütung für die Serviceleistungen berechnet ZEISS dem Auftraggeber, je nach Art der im Servicevertrag getroffenen Vereinbarung, entweder (a) eine Instandhaltungspauschale je Termin oder für einen bestimmten Zeitraum oder (b) eine Vergütung gemäß den jeweils gültigen Preisen.
- 6.2 Die Instandhaltungspauschale beinhaltet sämtliche anfallenden Arbeitskosten für die Erbringung der vereinbarten Serviceleistung einschließlich Fahrtkosten und Spesen.
- 6.3 Entstehen beim Auftraggeber Wartezeiten, die ZEISS nicht zu vertreten hat, können diese zum Stundensatz für das Servicepersonal zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber trägt auch angefallene Mehrkosten, wenn er zu vertreten hat, dass die Serviceleistungen in dem vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können.
- 6.4 Die Instandhaltungspauschale beinhaltet nicht die Kosten für Pflege- und Hilfsmittel, Verschleißteile, Ersatzteile, Austauschteile und alle über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Leistungen; solche Kosten und Leistungen werden zu den bei ZEISS jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
- 6.5 Die Höhe der Instandhaltungspauschale ergibt sich aus dem jeweiligen Servicevertrag. Die gesetzliche vorgeschriebene Umsatzsteuer und gegebenenfalls andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Erbringt ZEISS Leistungen im Ausland, erstattet der Auftraggeber zusätzlich sämtliche bei ZEISS anfallenden, auf die Leistung bezogenen, ausländischen Steuern und Abgaben.
- 6.6 Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. ZEISS ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs – wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, ab dem Fälligkeitstag – Verzugszinsen in Höhe von 9 (bei Verbrauchern 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 6.7 Die vereinbarte Instandhaltungspauschale entspricht der Kostenlage bei Abschluss des Servicevertrags. ZEISS ist zu einer Anpassung der Pauschale an die Kostenentwicklung unter Offenlegung der einzelnen Kostenelemente und deren Gewichtung berechtigt. Jede Änderung wird dem Auftraggeber spätestens 6 Wochen vor Beginn des Abrechnungszeitraumes, für den die Preisänderung gilt, schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber ist daraufhin berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Servicevertrag auf den Zeitpunkt, zu dem die Preisänderung wirksam wird, zu kündigen.
- 6.8 Der Auftraggeber darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder synallagmatisch mit der Hauptforderung verknüpft sind.
- 6.9 Ein Unternehmer (§ 14 BGB) darf seine Gegenleistung nur dann zurückhalten, wenn die Gegenleistung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- ### 7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- 7.1 Der Auftraggeber stellt dem Servicepersonal von ZEISS und von ZEISS beauftragten Dritten die Geräte zum Instandhaltungstermin zur Durchführung der Serviceleistungen zur Verfügung und gestattet den freien und ungehinderten Zutritt.
- 7.2 Während der Dauer der Serviceleistungen stellt der Auftraggeber folgende Leistungen kostenlos zur Verfügung: (a) Arbeitsgeräte, ausgenommen Spezialwerkzeuge und Messgeräte, die gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften an der jeweiligen Anlage oder dem jeweiligen Gerät vorhanden sein müssen und (b) geeignetes Hilfspersonal zur Bedienung der Geräte und zur Unterstützung des Servicepersonals sowie ggf. benötigte Hilfsmittel.
- 7.3 Im Werk des Auftraggebers bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die ZEISS bei Durchführung der Serviceleistungen beachten muss, hat der Auftraggeber dem Servicepersonal vor Beginn der Serviceleistungen anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit dies erhebliche Zeit beansprucht, behält ZEISS sich eine zusätzliche Berechnung dieser Zeit vor.
- 7.4 Dem Servicepersonal von ZEISS und den von ZEISS beauftragten Dritten sind die gewünschten Auskünfte über das Instand zu haltende Gerät zu erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 7.5 Der Auftraggeber wird das Servicepersonal unaufgefordert über Besonderheiten und aufgetretene Probleme in Bezug auf das Instand zu haltende Gerät informieren.
- ### 8. Gewährleistung
- 8.1 ZEISS leistet nur gemäß den gesetzlichen Vorschriften Gewähr für mangelhaft erbrachte Serviceleistungen. Für die Rechte des Auftragnehmers bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Servicevertrag oder nachfolgend nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.2 Kommt ZEISS der gesetzlichen Pflicht zur Nacherfüllung nicht oder nicht rechtzeitig durch Nachbesserung oder Austausch nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt ZEISS eine vom Auftraggeber angemessene gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Servicevertrag erklären. Das gleiche gilt auch bei Fehlschlägen der Nacherfüllung.
- 8.3 ZEISS leistet keine Gewähr dafür, dass die dem Servicevertrag unterliegenden Geräte nach Durchführung der Serviceleistungen unterbrechungs- und störungsfrei funktionieren.
- 8.4 Macht der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend, hat er aufgetretene Mängel und Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten.
- 8.5 Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, verjähren Gewährleistungsansprüche ein Jahr nach Durchführung der Serviceleistung, bei Verbrauchern nach zwei Jahren. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf dem Produkthaftungsgesetz beruhen, verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.6 Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durch ZEISS aufgrund einer Mängelrüge des Auftraggebers führen nur bei ausdrücklicher Erklärung eines Anerkenntnisses zu einem Neubeginn der Verjährung.
- 8.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist ZEISS berechtigt, die

Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

9. Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- 9.1 Wenn das instand zu haltende Gerät durch das Verschulden von ZEISS infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 8, 9.2 bis 9.5 entsprechend.
- 9.2 Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, haftet ZEISS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz und bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 9.3 Die in den Ziffern 9.1 und 9.2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ZEISS zu vertreten hat.
- 9.4 Die in den Ziffern 9.1 bis 9.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ZEISS den Mangel arglistig verschwiegen, oder ZEISS eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung von ZEISS, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass ZEISS verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) übernommen hat, oder für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Im Übrigen ist die Haftung von ZEISS ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgesehene Beweislast bleibt unberührt.

10. Vertragsdauer

- 10.1 Der Servicevertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 10.2 Der Servicevertrag endet mit der endgültigen Außerbetriebsetzung oder dem Verkauf eines Gerätes; für dieses Gerät maßgeblich ist der Eingang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei ZEISS.
- 10.3 Der Servicevertrag kann hinsichtlich einzelner Geräte oder insgesamt von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden, erstmals zum Ende des auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres.
- 10.4 ZEISS ist berechtigt, den Servicevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zu beenden, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung mehr als dreißig (30) Tage in Verzug ist, das Gerät ohne Zustimmung von ZEISS durch Dritte repariert oder instand gehalten wurde, durch nicht von ZEISS genehmigte Änderungen der Konfiguration die Instandhaltung erschwert ist oder die gerätespezifischen Umgebungsbedingungen nicht mehr den Installationsrichtlinien entsprechen.
- 10.5 Eine Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und

werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen.

- 11.2 Für das Bestehen und den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Servicevertrags ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.
- 11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Servicevertrag auf Dritte zu übertragen. Überlässt der Auftraggeber das der Instandhaltung unterliegende Gerät einem Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit Zustimmung von ZEISS in diesen Servicevertrag eintritt.
- 11.4 Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des diese Allgemeinen Bedingungen verwendenden Unternehmens der ZEISS Gruppe. ZEISS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 11.5 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 11.6 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): ZEISS wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.